

ESWE Versorgungs AG

Preisblatt

für die Befundprüfungsentgelte der Sparten Gas, Wärme und Wasser
(Gültig für eine Leistungserbringung ab 01. Januar 2023)

Der Gesamtbetrag der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten wird in Rechnung gestellt, wenn das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält. Er setzt sich zusammen aus den nachstehend dargestellten Einzelkomponenten. Der Wechsel des Messgerätes erfolgt unmittelbar durch die ESWE Versorgungs AG oder ein beauftragtes Partnerunternehmen und wird nach der unten genannten „Wechsel- und Verwaltungspauschale“ berechnet. Die Komponente „Befundprüfungsgebühren inkl. Nebenkosten“ wird direkt von der beauftragten staatlich anerkannten Prüfstelle erhoben und von ESWE weiterberechnet.

Messeinrichtung Gas

Zähler bzw. Zählergröße	Befundprüfungsgebühren inkl. Nebenkosten Prüfstelle	Wechsel- und Verwaltungspauschale ESWE Versorgungs AG	Preis netto	Preis brutto
G2,5 bis G6	144,70 €	146,38 €	291,08 €	346,38 €
G10 bis G25	256,10 €	182,38 €	438,48 €	521,79 €

Messeinrichtung Kompakt-Wärmezähler

Zähler bzw. Zählergröße	Befundprüfungsgebühren inkl. Nebenkosten Prüfstelle	Wechsel- und Verwaltungspauschale ESWE Versorgungs AG	Preis netto	Preis brutto
Qp 0,6 bis Qp 2,5	459,20 €	178,25 €	637,45 €	758,57 €
Qp 15 bis Qp 40	534,40 €	242,00 €	776,40 €	923,92 €

Die Kosten für Wärmezähler setzen sich aus den Kosten der einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk und zwei Temperaturfühlern) zusammen.

Messeinrichtung Wasser (Kaltwasserzähler)

Zähler bzw. Zählergröße	Befundprüfungsgebühren inkl. Nebenkosten Prüfstelle	Wechsel- und Verwaltungspauschale* ESWE Versorgungs AG	Preis netto	Preis brutto
Qn 0,6 bis Qn 10	130,48 €	146,38 €	276,86 €	329,46 €
Qn 15 bis Qn 40	390,08 €	242,00 €	632,08 €	752,18 €

*Bei Installationen in einem Schacht erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand

Die Kosten für weitere Messeinrichtungen übermitteln wir gerne auf Anfrage.

Die Befundprüfungsgebühren sind durch Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) – Stand 18.11.2020 festgelegt.